

# **Oberer Lechgau-Verband**

## **Sitz Füssen**

### **Geschäftsordnung**

#### **Absatz 1: Gauschiedsgericht**

- 1.1 Das Gauschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Gauausschuss gewählt und muss Gauausschussmitglied sein. Die Beisitzer werden von Fall zu Fall vom Gauvorstand (siehe Satzung § 4) bestimmt. Wird von den Streitparteien einer der Beisitzer abgelehnt, kann der Gauvorstand auf Antrag einen Ersatzmann bestimmen.
- 1.2 Die Aufgabe des Gauschiedsgerichtes ist die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gauvereinen unter sich und zwischen Gauvereinen und deren Mitglieder, soweit es sich um Interessen der Gauvereine handelt.
- 1.3 Das Gauschiedsgericht hat seine Entscheidung nach allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen unter besonderer Berücksichtigung der betreffenden Vereinssatzungen, der Gausatzung und der Richtlinien des Bayerischen Trachtenverbandes zu treffen.
- 1.4 Die Tätigkeit der Mitglieder des Gauschiedsgericht ist ehrenamtlich. Entstehende Kosten wie Fahrgelder, Postauslagen sind von beiden Streitparteien in jedem Fall zur Hälfte zu erstatten, ohne dass dabei in Betracht zu ziehen ist, wer in einem Streit Recht bekommt.

#### **Absatz 2: Richtlinien für Gau- und Heimatfeste**

- 2.1 Der Antrag für das Gaufest ist schriftlich an den Oberen Lechgau-Verband zu stellen.
- 2.2 Bei Gaufesten ist der Gauausschuss 10 bis 12 Wochen vor dem Fest zu einer Aussprache einzuladen.
- 2.3 Frühzeitige Zelt- und Saalbestellung bei geplanten Festlichkeiten oder Veranstaltungen ist erforderlich.
- 2.4 Bühnen- und Podiumgrößen für Veranstaltungen im Zelt: Fest-Bühne 150 m<sup>2</sup>
- 2.5 Alle Gauveranstaltungen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Sachgebietsleitern und dem Gauausschuss durchzuführen.

- 2.6 Der veranstaltende Verein des Gaufestes muss im folgenden Jahr das Jugend- und Aktiv-Gaupreisplatteln durchführen. Für das Preisplatteln sind zwei Räume zur Verfügung zu stellen.  
Die Termine für Heimatfeste sind mit der Gauvorstandschaft abzusprechen. Das Gaufest ist vorrangig. Ein Jubiläums- oder Heimatfest eines Trachtenvereins kann bis zwei Wochen vor dem Gaufest veranstaltet werden.
- 2.7 Abgaben an die Gaukasse:  
Abgaben an den Gauverband bei Gauveranstaltungen bestimmt die Gauversammlung.
- 2.8 Eintrittspreise:  
Bei Gauveranstaltungen wird der Eintrittspreis mit der Gauvorstandschaft abgesprochen.

### **Absatz 3: Erweiterter Gauausschuss**

- 3.1 Der stellvertretenden Gaujugendleiter (gewählt von den Vereinsjugendleitern).
- 3.2 Der 2. Gaumusikwart (gewählt von den Vereinsmusikwarten).
- 3.3 2 Revisoren (gewählt von der Gauversammlung).
- 3.4 Internet-Beauftragter (gewählt von der Gauversammlung).

### **Absatz 4: Wengenmeier-Stiftung**

- 4.1 Siehe Stiftungs-Satzung

### **Absatz 5: Entschädigungssätze:**

- 5.1 1. Gauvorstand 200 Euro  
2. Gauvorstand, 1. Gaukassier, 1. Gauschriftführer, 1. Gauvorplattler,  
1. Gaumusikwart, 1. Gaujugendleiter, Pressewart je 60 Euro  
2. Gaukassier, 2. Gauschriftführer, 2. Gauvorplattler, 2. Gaumusikwart,  
die Gaujugendvertreter, 2x Gaumädlavertreterinnen, Gautrachtenwart,  
Gaubrauchtumswart, 2x Gaubeisitzer je 30 Euro
- 5.2 Bei Außer-Gau-Fahrten je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro.

### **Absatz 6: Gaubeitrag:**

- 6.1 Der zu zahlende Gaubeitrag an den Gauverband beträgt pro Mitglied der angeschlossenen Vereine zurzeit 2,25 Euro.
- 6.2 Der Gauverband führt zurzeit 1,50 Euro pro Mitglied der angeschlossenen Vereine an den Bayerischen Trachtenverband ab.
- 6.3 Die Höhe des Gaubeitrages bestimmt die Gauversammlung.

## **Absatz 7: Verschiedenes**

- 7.1 Träger und Begleiter der Gaustandarte werden vom Gauausschuss festgelegt.
- 7.2 Träger der Wallfahrtsstange  
Der 1. Vorstand oder dessen Vertreter mit 2 Begleiter von dem Verein der in diesem Jahr das Gaufest durchführt.
- 7.3 Musik bei der Generalversammlung  
Für die musikalische Gestaltung des Kirchzuges und der Hl. Messe bei der Jahreshauptversammlung hat der veranstaltende Verein des diesjährigen Gaufestes zu sorgen.

Stand 27.01.2021  
Claudia Klopfer